



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 37 (S. 68-78)
Titel	Verordnung über die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen für den Staat (Submissionsverordnung).
Ordnungsnummer	
Datum	17.06.1943

[S. 68] I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Vergebung von Arbeiten erfolgt in der Regel auf Grund eines durch öffentliche Ausschreibung veranlaßten allgemeinen Wettbewerbes.

Vorbehalten sind diejenigen Arbeiten, deren Ausführung in Regie der Staat ausnahmsweise selbst übernimmt. // [S. 69]

Für periodisch wiederkehrende Arbeiten erfolgt die Vergebung in der Regel jedes Jahr. Eine Beschränkung des Wettbewerbs auf das Gebiet des Kantons Zürich ist zulässig.

§ 2. Vergebung auf Grund eines beschränkten Wettbewerbs ist zulässig:

- a) wenn der Wert der Arbeiten auf nicht mehr als Fr. 20000.– veranschlagt ist;
- b) wenn die Zeit für eine öffentliche Ausschreibung nicht ausreicht;
- c) wenn der allgemeine Wettbewerb zu keinem annehmbaren Ergebnis geführt hat;
- d) wenn die Arbeiten nur von einer beschränkten Zahl von Unternehmern richtig und rechtzeitig ausgeführt werden können.

§ 3. Ohne Wettbewerb können Arbeiten vergeben werden:

- a) wenn ihr Wert auf nicht mehr als Fr. 5000.– für den gesamten Auftrag veranschlagt ist;
- b) wenn es sich um dringliche Arbeiten handelt;
- c) wenn ihre Ausführung besondere Befähigung erfordert oder durch Urheberrechte beschränkt ist;
- d) wenn sie sich ihrer besonderen Art wegen nicht für einen Wettbewerb eignen;
- e) wenn sie zur Ergänzung einer auf Grund eines Wettbewerbs vergebenen Arbeit erforderlich sind und keine höheren Einheitspreise als für die Hauptarbeit vereinbart werden;
- f) wenn die Prüfung der Angebote ergibt, daß eine illoyale Preissteigerung beabsichtigt ist;
- g) wenn der Wettbewerb zu keinem annehmbaren Ergebnis geführt hat.

§ 4. Bei Vergebung von Lieferungen gelten sinngemäß die Vorschriften dieser Verordnung, sofern nicht auf anderm Wege eine gerechte Verteilung erreicht wird. // [S. 70]

II. Einladung zum Wettbewerb.

§ 5. Die Einladung soll in gedrängter Form alle für die Bewerber wichtigen Angaben enthalten, vor allem die genaue Bezeichnung des Gegenstandes und des Umfanges



der Arbeit und den Zeitpunkt für die Einreichung und Eröffnung der Angebote. Die Einladung hat alle für die Preisberechnung wichtigen Umstände so vollständig zu enthalten, daß deren Bedeutung richtig beurteilt werden kann.

Die Hauptleistungen und die erheblichen Nebenleistungen sollen in besonderen Abschnitten getrennt aufgeführt werden. Über die Art der Ausführung, die Ermittlung der Maße und Gewichte sowie die Beschaffenheit der Materialien sind genaue Angaben zu machen und nötigenfalls durch Skizzen, Detailpläne, Erläuterungen, Maßberechnungen, Modelle und Muster zu ergänzen, für deren Abgabe der Selbstkostenpreis verlangt werden kann.

In besonderen Fällen kann den Bewerbern überlassen werden, eigene Vorschläge über die zu wählenden Konstruktionen und Einrichtungen zu machen.

Den Bewerbern ist mit der Einladung Einsicht in die allgemeinen Vertragsbestimmungen, nicht aber in den Kostenvoranschlag zu geben.

Änderungen an den Unterlagen sind allen Bewerbern rechtzeitig bekanntzugeben.

§ 6. Die verschiedenen Arbeiten sollen in der Regel nach Berufsarten getrennt ausgeschrieben werden.

Umfangreiche Arbeiten sind, soweit dies gerechtfertigt ist, in Lose zu zerlegen. Von einer solchen Absicht soll in der Einladung Mitteilung gemacht werden. Es können Angebote sowohl für die Gesamtleistung als auch für die Teilleistung verlangt werden.

§ 7. Die Angebote sollen in der Regel nach Einheitspreisen und auf Nachmaß erfolgen. Eine Pauschalofferte soll nur dann verlangt werden, wenn der Gegenstand in allen seinen Eigenschaften bekanntgegeben werden kann. // [S. 71]

§ 8. Der Eingabetermin ist so festzusetzen, daß dem Bewerber zur gründlichen Prüfung der Unterlagen sowie zum Studium und zur Aufstellung des Angebotes genügend Zeit bleibt.

§ 9. Die Einladung soll so rechtzeitig erfolgen, daß für die Ausführung der Arbeiten ausreichend bemessene Fristen gewährt werden können.

Arbeiten, die sich zu jeder Jahreszeit ausführen lassen, sind, soweit möglich, so frühzeitig zu vergeben, daß sie in der für das betreffende Gewerbe stillen Zeit ausgeführt werden können.

§ 10. Die Einladung zum allgemeinen Wettbewerb erfolgt durch Ausschreibung im Amtsblatt des Kantons Zürich und, soweit nötig, in der Tagespresse oder in Fachblättern.

§ 11. Beim beschränkten Wettbewerb erfolgt die Einladung zur Bewerbung durch direkte schriftliche Mitteilung.

III. Angebote.

§ 12. Die Angebote sind schriftlich, verschlossen und mit der verlangten Überschrift versehen, spätestens am letzten Tage der Eingabefrist der in der Einladung bezeichneten Amtsstelle einzureichen oder der Post zu übergeben.

Sie müssen den der Einladung zu Grunde liegenden Anforderungen genau entsprechen, alle den Bewerber betreffenden Angaben und die vom Bewerber auszusetzenden Einheitspreise sowie die sich ergebende Gesamtsumme enthalten und vom Bewerber unterzeichnet sein.



Die Bewerber sind ermächtigt, Kollektivangebote einzureichen, die von sämtlichen Bewerbern unterzeichnet sein müssen. Die Auswahl der ausführenden Firmen bleibt der vergebenden Behörde überlassen.

§ 13. Angebote mehrerer Bewerber zur gemeinsamen Übernahme einer Arbeit müssen von sämtlichen Personen, die sich verpflichten wollen, unterzeichnet sein. Die Bewerber haften solidarisch; sie haben in ihrer Eingabe einen Bevollmächtigten zu bezeichnen, der auch zur Entgegennahme von Zahlungen ermächtigt ist.

§ 14. Abänderung oder Rückzug eines Angebotes kann nur während der Eingabefrist durch schriftliche Anzeige erfolgen.

Verspätete Angebote haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

§ 15. Die Bewerber bleiben während 30 Tagen, vom Eingabetermin an gerechnet, an ihre Angebote gebunden. In besonderen Fällen kann in den Wettbewerbsbestimmungen eine längere Frist vorgesehen werden.

Angebote, gemäß welchen sich der Bewerber nur während einer kürzeren Frist binden will, sind zulässig.

§ 16. Die Angebote bleiben bis nach Ablauf der Eingabefrist verschlossen.

Bei der Eröffnung müssen mindestens zwei Beamte anwesend sein. Die Bewerber und die Vertreter der Berufsverbände können der Eröffnung beiwohnen. Über den Eröffnungsakt ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 17. Eine Entschädigung für die Einreichung von Angeboten wird nur entrichtet, wenn sie in der Einladung festgesetzt wurde.

Vorprojekte, die als Grundlage für den Wettbewerb eingeholt werden, sind angemessen zu honorieren. Eine Begünstigung ihrer Verfasser beim Wettbewerb findet nicht statt.

IV. Zuschlag.

§ 18. Der Zuschlag erfolgt auf Grund materieller Prüfung der Angebote, eventuell unter Zuzug von Sachverständigen.

Der Zuschlag hat möglichst bald zu erfolgen, insbesondere wenn die Preise häufigen Schwankungen unterliegen.

§ 19. Der Zuschlag soll neben der Preiswürdigkeit auch die Möglichkeit guter und rechtzeitiger Ausführung der Arbeit berücksichtigen. // [S. 73]

Beim Zuschlag sind zu bevorzugen:

- a) Bewerber, die schweizerischer Nationalität sind und die in ihrem Betrieb in angemessener Weise militärpflichtige Schweizer beschäftigen;
- b) Bewerber, die die Meisterprüfung oder eine andere höhere Fachprüfung nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung bestanden oder bereits vor Einführung dieser Prüfungen entsprechend den vom Bundesrat genehmigten Meisterprüfungsreglementen der einzelnen Berufsverbände den Beruf selbständig ausgeübt haben;
- c) Bewerber, die in ihrem Betrieb Lehrlinge nach den Bestimmungen der eidgenössischen Berufsbildungsreglemente mit Erfolg ausbilden.



Wurde es den Bewerbern überlassen, Vorschläge über Konstruktionen oder Einrichtungen zu machen, so ist dasjenige Angebot zu berücksichtigen, welches am geeignetsten und preiswürdigsten erscheint.

§ 20. Zur Beurteilung der Preiswürdigkeit im Sinne von § 19 sind die Berufsverbände berechtigt, bis zum Eingabetermin ein Richtangebot mit Einzelberechnungen für die Hauptpositionen einzureichen. Das Richtangebot soll auf dem fachgemäß festzustellenden Aufwand an Material und Arbeitszeit, den normalen direkten und indirekten Kosten eines wirtschaftlich arbeitenden Unternehmens, sowie einem angemessenen Zuschlag für Risiko und Verdienst beruhen.

Einzelberechnungen können auch von den Bewerbern mit oder nach Einreichung der Angebote verlangt werden.

Die Bewerber dürfen zwischen Eingabetermin und Zuschlag mit den die Vergebung vorbereitenden Beamten nur auf besondere Einladung hin in Verbindung treten.

§ 21. Wenn ein Angebot in erheblichem Mißverhältnis zum Richtangebot oder, wenn kein solches vorliegt, zum Durchschnitt der übrigen Angebote steht, darf es nur berücksichtigt werden, nachdem die Berechnungen des Bewerbers und des allfälligen Richtangebotes einer nochmaligen Prü- // [S. 74] fung gemäß § 18, Abs. 1, unterzogen worden sind. Dem Bewerber und dem Berufsverband ist dabei Gelegenheit zur Rechtfertigung ihrer Preise zu geben. Ein erhebliches Mißverhältnis besteht dann, wenn die Abweichung bei einer Offertsumme bis zu Fr. 50000.– mehr als 5 %, bei einer Offertsumme von Fr. 50000.– bis Fr. 100000.– mehr als 7,5 % und bei einer Offertsumme von über Fr. 100000.– mehr als 10 % beträgt.

§ 22. Liegen annähernd gleichwertige Angebote vor, so ist auf möglichste Abwechslung unter den Unternehmern und bei Arbeiten, die sich dafür eignen, auf Teilung Bedacht zu nehmen. Unternehmern der Umgebung ist unter Würdigung der Bedeutung des Geschäftes der Vorzug zu geben. Die gleichen Grundsätze sind auch bei freihändiger Vergebung zu beachten.

§ 23. Unberücksichtigt zu lassen sind Angebote, die

- a) den der Einladung zu Grunde gelegten Bedingungen nicht entsprechen;
- b) nach ihrem Inhalt und den eingereichten Proben für den vorliegenden Zweck nicht geeignet sind;
- c) die Merkmale ungenügender Erfahrung und Sachkenntnis oder des unlauteren Wettbewerbs an sich tragen, insbesondere Preisansätze enthalten, die eine sachgemäße Ausführung der Arbeit nicht erwarten lassen;
- d) von Bewerbern eingereicht sind, die für fachgemäße Arbeit und tüchtige, pünktliche und vollständige Vertragserfüllung, sowie pünktliche Lohnzahlung keine Gewähr leisten;
- e) von Bewerbern eingereicht sind, deren Löhne und übrige Arbeitsbedingungen nicht den Arbeitsverträgen entsprechen oder sonst hinter den in ihrem Gewerbe üblichen Löhnen und Arbeitsbedingungen zurückbleiben;
- f) von Bewerbern eingereicht sind, die früher übernommene Arbeiten oder Lieferungen nicht zur Zufriedenheit ausführten; // [S. 75]
- g) von Bewerbern eingereicht sind, deren Geschäftsgebaren nicht einwandfrei ist, die ihren Pflichten dem Staate gegenüber nicht nachkommen oder die im Laufe der



letzten drei Jahre in Konkurs geraten sind oder einen Nachlaßvertrag abgeschlossen haben;

h) von Bewerbern eingereicht sind, die noch nicht mindestens zwei Jahre selbständig etabliert sind und durch private Arbeiten sich über fachliches Können ausgewiesen haben.

§ 24. Den Bewerbern wird mitgeteilt, wem die Arbeit zugeschlagen wurde. Das Eröffnungsprotokoll und ein Verzeichnis der Eingaben mit einer Zusammenstellung der bereinigten Schlußsummen werden während der auf diese Mitteilung folgenden drei Werktage öffentlich zur Einsicht aufgelegt.

Die Vertreter der Berechnungsstellen von Berufsverbänden erhalten auf Wunsch nach der Vergebung Einsicht in die bereinigten Angebote.

Die Behörde ist nicht verpflichtet, die Gründe ihrer EntschlieÙung bekanntzugeben.

F. Schutz der Arbeitnehmer.

§ 25. Die Behörde hat dem Bewerber Fragen über seine Arbeitsbedingungen zur schriftlichen Beantwortung vorzulegen. Die Angaben des Bewerbers sind für ihn bei der Ausführung der Arbeit verbindlich.

Der mit der Ausführung betraute Unternehmer hat die von ihm eingegangenen Arbeitsbedingungen auf den Arbeitsplätzen oder in den Werkstätten und Büros an geeigneter Stelle anzuschlagen.

§ 26. Als üblich im Sinne von § 23, lit. e, gelten vor allem diejenigen Arbeitsbedingungen, die in Gesamtarbeitsverträgen oder gleichwertigen Vereinbarungen enthalten sind.

Den Arbeitern ist der Lohn mindestens alle 14 Tage, den Angestellten monatlich auszubezahlen. Die Auszahlung darf nicht in einer Wirtschaft oder Kantine erfolgen.

// [S. 76]

Für Überstunden und Wasserarbeiten sind 25 %, für Nacht- und Sonntagsarbeit 50 % Lohnzuschlag zu zahlen, anderslautende, insbesondere Bestimmungen in Gesamtarbeitsverträgen, vorbehalten.

Bei Bauarbeiten dürfen der Unternehmer und sein Aufsichtspersonal Getränke und Lebensmittel weder selbst an die Arbeiter verkaufen, noch an einem solchen Verkauf beteiligt sein. Ausnahmen sind nur mit schriftlicher Bewilligung der Behörde zulässig. Bauunternehmer haben für ausreichende, im Winter heizbare Unterkunftsräume zu sorgen, in denen die Arbeiter ihre Mahlzeiten einnehmen können. Auf den Baustellen sind zweckentsprechende Aborte anzuweisen oder einzurichten und ordnungsgemäß zu unterhalten.

§ 27. Die Behörde hat das Recht, die Erfüllung dieser zum Schutze der Arbeitnehmer aufgestellten Vorschriften zu kontrollieren.

Bei Zuwiderhandlung kann die Behörde durch Verwarnung, Entzug der Arbeit und temporären Ausschluß von künftigen Wettbewerben einschreiten.

VI. Inhalt und Abschluß der Verträge.

§ 28. Die Vergebung erfolgt in der Regel durch einen schriftlichen Vertrag, welcher enthalten soll:



- a) alle Bestimmungen, die für richtige Ausführung der in dieser Verordnung niedergelegten Grundsätze erforderlich sind;
- b) den Gegenstand der Arbeit unter Angabe der Bezugsquelle der Materialien, wenn dies verlangt wird;
- c) die Vollendungsfristen und allfällige Teilfristen;
- d) die Zahlungsbedingungen;
- e) die Voraussetzungen der Fälligkeit und die Höhe allfälliger Konventionalstrafen;
- f) die Höhe der zu leistenden Sicherheit;
- g) nähere Bestimmungen über Abnahme der Arbeit, Dauer und Umfang der vom Unternehmer zu leistenden Garantie; // [S. 77]
- h) Bestimmungen über die Ausführung von Mehrarbeiten sowie über die Verrechnung von Mehr- oder Minderarbeiten;
- i) Bestimmungen über allfällige Lohn- und Materialpreisschwankungen und vorsorgliche Materialbeschaffung.

Die sich auf den Gegenstand der Vergabung beziehenden Pläne, Muster und dergleichen, sowie die allgemeinen und technischen Vorschriften sind dem Vertrag als Anlage beizufügen und als solche beiderseits schriftlich anzuerkennen.

§ 29. Die eingereichten Projekte, Pläne oder Muster, deren Urheber den Zuschlag erhalten, gehen ins Eigentum der vergebenden Behörde über.

Beim beschränkten Wettbewerb kann den Bewerbern für Projekte, Pläne oder Muster, die sie selbst zu liefern haben, eine ihrem Werte entsprechende, bei der Ausschreibung zum voraus zu bestimmende Entschädigung bezahlt werden, womit diese Gegenstände ins Eigentum der vergebenden Behörde übergehen, auch wenn keine Vergabung an diese Bewerber erfolgt.

§ 30. Nach Vollendung der Arbeit haben Abnahme, Nachmaß und Abrechnung möglichst bald stattzufinden.

Erstreckt sich die Ausführung über einen längeren Zeitraum, so werden Abschlagszahlungen geleistet. Diese dürfen 90 % des Wertes der Teilleistung nicht übersteigen.

§ 31. Der Unternehmer haftet für die Ausführung der Arbeiten gemäß den Bestimmungen des Obligationenrechtes. Zur Sicherung dieser Verpflichtungen hat er Sicherheit zu leisten in der Höhe von maximal 10 % der Übernahme- beziehungsweise Abrechnungssumme. Die Sicherheit ist auf die Dauer der Garantiezeit durch Barrücklaß, Faustpfänder, Bankgarantie, Baugarantiever sicherungen, Bürgen oder Bürgschaftsgenossenschaften zu leisten.

Bei Vereinbarung von Barrücklaß soll dieser nicht mehr als 5 % betragen und zum jeweiligen Sparkassenzinssatz der Zürcher Kantonalbank verzinst werden.

Zur Verstärkung der Sicherheit dürfen Abschlagszahlungen ausnahmsweise zurückbehalten werden. // [S. 78]

Die Pflicht zur Leistung einer Sicherheit fällt, besondere Fälle vorbehalten, dahin, wenn die Übernahme- beziehungsweise Abrechnungssumme weniger als Fr. 5000.– beträgt.

Die Sicherheit wird nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen, für welche sie dient, zurückgegeben.



§ 32. Zur Sicherung rechtzeitiger und richtiger Vertragserfüllung können Konventionalstrafen ausbedungen werden, deren Höhe sich in angemessenen Schranken halten soll.

§ 33. Der Unternehmer ist, sofern der Vertrag nichts anderes bestimmt, verpflichtet, Mehrarbeiten und Mehrlieferungen, die zum Vertragsobjekt gehören, bis auf 30 % der einzelnen Vertragsposition zu den vereinbarten Preisen auszuführen.

Fallen einzelne Arbeitsgattungen oder Materiallieferungen ganz oder teilweise weg, so ist der Unternehmer, abweichende Vertragsbestimmungen vorbehalten, nur berechtigt, Ersatz für den eingetretenen Schaden zu fordern, sofern er von der Abänderung seiner Vertragspflichten nicht rechtzeitig Mitteilung erhalten hat und die Reduktion 30 % der Vertragssumme überschreitet.

§ 34. Der Unternehmer darf nur mit schriftlicher Bewilligung der Behörde und unter Garantie der Einhaltung vertraglicher Löhne eine Arbeit an einen Unterakkordanten weiter vergeben. Auch in diesem Falle bleibt er dem Staate gegenüber verantwortlich.

VII. Schlußbestimmungen.

§ 35. Über sämtliche Vergabungen ist ein zentral geführtes Auftragsregister anzulegen.

§ 36. Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden alle entgegenstehenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere die gleichnamige Verordnung vom 16. Februar 1906.

Zürich, den 17. Juni 1943.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

Dr. Corrodi.

Der Staatsschreiber:

Dr. Aepli.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/08.09.2015]